

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg**

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBI II, S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 1980 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „der akademische Grad eines ‚Diplom-Pädagogen‘ (‚Dipl.-Paed.‘)“ durch den Passus „der akademische Grad eines ‚Diplom-Pädagogen Univ‘ (‚Dipl.-Paed. Univ‘)“ ersetzt.
2. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auf Antrag des Studenten ist die Studienrichtung anzugeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 12. November 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Dezember 1980 Nr. I B 4 - 6/184 588.

Augsburg, den 23. Dezember 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Dezember 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Dezember 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 1980.

KMBI II 1981 S. 14

**Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg**

Vom 30. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Mai 1976 (KMBI II, S. 194), zuletzt geändert durch Satzung

vom 18. September 1979 (KMBI II, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „den akademischen Grad ‚Diplomtheologe‘ (Dipl. theol)“ durch den Passus „den akademischen Grad ‚Diplomtheologe Univ‘ (Dipl. theol. Univ)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 12. November 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Dezember 1980 Nr. I B 4 - 6/184 590.

Augsburg, den 30. Dezember 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Dezember 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Dezember 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 1980.

KMBI II 1981 S. 14

**Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg**

Vom 30. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 1980 (KMBI II, S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „der akademische Grad ‚Diplomökonom‘ (Dipl.oec.)“ durch den Passus „der akademische Grad ‚Diplomökonom Univ‘ (Dipl.oec. Univ)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsfächer, die Fachnoten, die sonstige Leistung, die Note für die sonstige Leistung sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit und auf Antrag auch die im Hauptstudium gewählte Studienrichtung sind gesondert aufzuführen.“

§ 2

Für Studenten des Studiengangs Wirtschaftspädagogik gilt bis zum Auslauf dieses Studiengangs die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36) mit folgenden Maßgaben in der zuletzt durch § 2 der Fünften Satzung zur Änderung der Diplomprüfungs-

ordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg vom 26. März 1979 (KMBI II, S. 209) geänderten alten Fassung weiter:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad ‚Diplomökonom Univ (Dipl.oec. Univ)‘ verliehen, dem bei Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik auf Antrag die Bezeichnung ‚Diplomhandelslehrer Univ‘ in Klammern hinzugefügt wird.“

2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schwerpunkt, das Thema der Diplomarbeit und auf Antrag auch der im Hauptstudium gewählte Studiengang sind gesondert aufzuführen.“

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 12. November 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Dezember 1980 Nr. I B 4 - 6/184 589.

Augsburg, den 30. Dezember 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Dezember 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Dezember 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 1980.

KMBI II 1981 S. 14

## Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 2. Januar 1981

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtet S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende

### Prüfungsordnung

#### § 1

##### Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Studenten, die für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des ersten Studienabschnitts (Grundstudium) erreicht hat und ob er die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im zweiten Ausbildungsabschnitt (Hauptstudium) besitzt.

(3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

#### § 2

##### Ablegung der Prüfung

Die Zwischenprüfung muß zusammenhängend abgelegt werden. Eine Aufteilung der Fächer auf mehrere Prüfungstermine ist nicht möglich.

#### § 3

##### Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

(1) Der Student hat sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung zu melden, daß er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters ablegt. Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Zwischenprüfung auch vorher abgelegt werden.

(2) Hat sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters ablegt, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett) bekanntgegeben. Der Student hat sich innerhalb der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Zwischenprüfung zu melden.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

Für die Organisation und die Durchführung der Zwischenprüfung ist der nach der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung gebildete Prüfungsausschuß zuständig.

#### § 5

##### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

(2) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

#### § 6

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten bis zu zwei Semestern angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Baye-